

SATZUNG
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.05.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i.V. mit § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. IV des Nieders. Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526), und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 28.01.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Samtgemeinde Sittensen ist für ihren Bezirk die Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe gem. § 72 Abs. 1 Nr. 6 i.V. mit § 8 Nr. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) übertragen worden.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Samtgemeinde wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen)
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat(Direkteinleitungen) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 3
Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 6

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

| | |
|---------------|----------|
| ab 01.01.1981 | 4,80 DM |
| ab 01.01.1982 | 7,20 DM |
| ab 01.01.1983 | 9,60 DM |
| ab 01.01.1984 | 12,00 DM |
| ab 01.01.1985 | 14,40 DM |
| ab 01.01.1986 | 16,00 DM |
| ab 01.01.1989 | 20,00 DM |
| ab 01.01.1991 | 25,00 DM |
| ab 01.01.1993 | 30,00 DM |
| ab 01.01.1997 | 35,00 DM |

im Jahr.

§ 6 A

Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabenschuld

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, fällig.

§ 8
Dingliche Haftung

Die Abwasserabgabe ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 9
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwasserabgaben befaßte Finanzabteilung der Samtgemeinde Sittensen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Anzahl der im Haus gemeldeten Personen sowie Bezeichnung im Grundbuch / im Liegenschaftskataster verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Landkreis Rotenburg (Wümme), Steueramt und Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Paßworte eingerichtet worden."

§ 11
Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 9 gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

§ 12
Anwendungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.

Sittensen, den 28. Januar 1982

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Klindworth

Der Samtgemeindedirektor
gez. Thunig

Stand: 4. Änderung vom 31.10.1996 (Inkrafttreten 01.01.1995)